

**Postulat Fraktion SVP (Alexander Feuz/Roland Jakob, SVP): Kreditvorlagen:
Zusammen was zusammen gehört! Keine Umgehung der Kreditkompetenzen!
Klare Verantwortlichkeiten auch im Gemeinderat!**

Es gilt zu verhindern, dass Geschäfte, die zusammengehören, unzulässigerweise aufgeteilt werden. Dadurch besteht die Gefahr, dass ein für die Zustimmung verantwortliches Organ (Stadtrat/Stimmbürger) umgangen wird. Gerade angesichts der Rahmen des Projekts ZIMBE (Zukünftiges Immobilienmanagement Bern) vorgesehen Wiedereingliederung der Stadtbauten (StaBe) besteht das erhöhte Risiko, dass hier vermehrt heikle Abgrenzungsfragen entstehen, die zu Problemen führen könnten.

Die zwei neu geschaffenen Abteilungen werden bekanntlich auf zwei Direktionen verteilt. Die Abteilung ISB ist zuständig für die städtischen Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens und die Fachinstanz für Immobilienfragen in der Stadt Bern. Diese ist eine Abteilung innerhalb der städtischen Verwaltung der Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI). Die Abteilung HSB wiederum setzt alle Hochbauprojekte der Stadt Bern um und ist zuständig für alle Erweiterungen und Neubauten der städtischen Liegenschaften und ist eine Abteilung der Präsidialdirektion (PRD). Die PVS wird per 1. Januar 2014 zuständige Sachkommission für die Abteilung HSB sein. Die FSU wird dagegen für die Abteilung ISB verantwortliche Kommission sein.

Aber auch in anderen Bereichen (z.B. Stadttheater) bestehen komplexe Überschneidungsprobleme, die in der Vergangenheit nicht immer optimal gelöst werden konnten. Auch ist zu berücksichtigen, dass heikle Entscheide, bei denen eine Umgehung der Kreditkompetenzen geltend gemacht wird, mit Beschwerde angefochten werden können, was nicht im Interesse der Stadt und des Steuerzahlers liegen sollte. Eine klare Regelung, sollte auch im Interesse der Stadt liegen.

Gerade für Geschäfte, die sich über mehrere Direktionen erstrecken, muss deshalb federführend klar eine Direktion verantwortlich gemacht werden, sodass unzulässige Aufteilungen früh erkannt werden sollten. Die alten bewährten Grundsätze „ein Chef, ein Raum oder „nicht zwei Guggel auf dem Miststock) sollte auch hier gelten, sonst droht ein Schwarz Peter Spiel zwischen den einzelnen Direktionen, bei dem sich kein Gemeinderat verantwortlich fühlt.

Der Gemeinderat wird höflich um Prüfung der folgenden Fragen ersucht:

1. Er habe zu prüfen, wie er die „Überschneidungsproblematik“ in den einzelnen Direktionen zu lösen gedenkt und welche Massnahmen er bereits getroffen hat.
2. Der Gemeinderat soll hinsichtlich der Geschäfte prüfen, in welcher Form er die Verantwortlichkeit bei direktionsübergreifenden Projekten, die in der Einheit der Materie gleichbehandelt werden, abschliessend regeln will.
3. Es sei ein Konzept vorzulegen, wie er gedenkt, dass trotz Überschneidungen, die für die Kredite zuständigen Organe und Direktionen sich nicht umgehen, sondern effektiv zusammen kommt, und wie die Federführung organisiert wird.

Bern, 12. Dezember 2013

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Roland Jakob

Mitunterzeichnende: Manfred Blaser, Erich Hess, Nathalie D'Addezio, Ueli Jaisli, Karin Hess-Meyer, Hans Ulrich Gränicher, Simon Glauser, Kurt Rügsegger

Antwort des Gemeinderats

Von Bundesrecht wegen gilt der Grundsatz der Einheit der Materie als allgemeines Prinzip im Interesse der demokratischen Willensbildung und damit der in Artikel 34 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) ausdrücklich gewährleisteten freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe der Stimmberechtigten. Im Finanzhaushaltrecht hat der Grundsatz der Einheit der Materie eine doppelte Bedeutung, einerseits verbietet er die Zusammenrechnung von Ausgaben ohne hinreichenden inneren Zusammenhang („Zusammenrechnungsverbot“), andererseits aber auch die künstliche Aufteilung einer Gesamtausgabe in verschiedene Ausgaben („Trennungsverbot“). Für Ausgabenbeschlüsse von Gemeinden hält das bernische Recht das Trennungsverbot und das Verbot der Zusammenrechnung in den Artikeln 102 und 103 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) fest. So sind gemäss Artikel 102 GV Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen und gemäss Artikel 103 GV dürfen Ausgaben, die zueinander in keiner sachlichen Beziehung stehen, nicht gemeinsam beschlossen werden. Beim Verbot der Zusammenrechnung liegt der Akzent auf der „Lauterkeit“ der politischen Entscheidungsfindung. Es soll vermieden werden, dass mehrere Kredite einzig aus abstimmungstaktischen Gründen in einer Vorlage zusammengefasst werden. Demgegenüber liegt der Akzent beim Trennungsverbot auf der Wahrung der Zuständigkeitsordnung.

Die Beurteilung, ob ein Ausgabenbeschluss aufgeteilt werden darf oder nicht, ist keine exakte Wissenschaft. Es sind Fälle denkbar, in denen Ausgaben sowohl gemeinsam als Gesamtausgabe als auch je einzeln beschlossen werden dürfen. Im konkreten Einzelfall wägen die Behörden jeweils nach pflichtgemässigem Ermessen ab. Der Gemeinderat und die Stadtverwaltung halten sich dabei an die nachfolgend genannten Indikatoren.

Generell sprechen für ein Trennungsverbot im konkreten Fall:

- Dass die einzelnen Teilvorhaben in dem Sinn voneinander abhängig sind, dass ein Vorhaben für sich allein genommen sinnlos wäre (ein Vorhaben darf für sich allein nicht sinnlos sein),
- dass ein Projekt als Einheit erscheint und eine Aufteilung nicht durch besondere Gründe nahegelegt wird,
- dass die verschiedenen Teilvorhaben in zeitlicher, räumlicher oder sachlicher Hinsicht nahe beieinander liegen (was allerdings für sich allein nicht entscheidend ist),
- dass der erste Beschluss über das erste Teilvorhaben bereits ein Präjudiz für die späteren darstellt (eine erste Abstimmung darf die zweite nicht vorwegnehmen).

Demgegenüber spricht für die Möglichkeit der Aufteilung in einzelne Geschäfte beispielsweise:

- Dass die verschiedenen Teilvorhaben in sich geschlossen und unabhängig voneinander nutzbar sind,
- dass die verschiedenen Vorhaben ungeachtet des gemeinsamen Zwecks oder sachlichen Zusammenhangs, in zeitlicher, räumlicher oder sachlicher Hinsicht weit auseinander liegen (was allerdings für sich allein nicht entscheidend ist).

Vor dem Hintergrund der erfolgten Ausführungen bestehen klare Schranken für eine Aufteilung von Geschäften. Der Gemeinderat hält sich ausnahmslos an die rechtlichen Vorgaben und weist transparent aus, welche Sachzusammenhänge bestehen und warum Sachgeschäfte aufgeteilt oder gesamthaft behandelt werden. Die erwähnten Prinzipien bestehen unabhängig davon, ob ein Geschäft von einer Direktion allein oder von mehreren Direktionen der Stadtverwaltung bearbeitet wird. Trifft letzteres zu, ist es selbstverständlich, dass eine Direktion das Geschäft federführend betreut und die sachliche und politische Verantwortung trägt.

Die Rückführung der Stadtbauten Bern in die Stadtverwaltung per 1. Januar 2014, verbunden mit der Schaffung der neuen Abteilung Hochbau Stadt Bern, hat zu einer zusätzlichen direktionsüber-

greifenden Schnittstelle geführt. Im Projekt Zukünftiges Immobilienmanagement wurden jedoch die Zuständigkeiten der in das Immobilienmanagement der Stadt Bern involvierten Direktionen umfassend geklärt. Weitere Optimierungen in der direktionsübergreifenden Zusammenarbeit ergeben sich, wie dies bei Projekten dieser Grössenordnung üblich ist, im operativen Tagesgeschäft. Dass neu zwei parlamentarische Kommissionen für Immobilienfragen zuständig sind, ist eine Folge der gewünschten Stärkung des Baumanagements, führt aber nicht zu neuen Abgrenzungsfragen, weil die Zuständigkeit der Kommissionen der verwaltungsinternen Federführung folgt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten für Immobiliengeschäfte, die das Verwaltungsvermögen betreffen, die finanziellen Zuständigkeiten gemäss der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1). Damit beschliesst der Gemeinderat nur noch neue Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 300 000.00 (Art. 102 Abs. 1 GO).

Zu Punkt 1:

Wer in der Stadtverwaltung zuständig ist, ergibt sich aus der allgemeinen Zuständigkeitsordnung gemäss städtischem Recht, die insbesondere in der Gemeindeordnung und in der Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV; SSSB 152.01) festgelegt wird. Zuständig ist in der Regel die sachzuständige Direktion beziehungsweise Abteilung der Stadtverwaltung. Nur ausnahmsweise erfolgt eine Klärung der Zuständigkeit im Rahmen eines klar definierten und abgegrenzten Projekts. Im städtischen Immobilienmanagement definiert das Immobilienhandbuch Verwaltungsvermögen, welches der Gemeinderat Ende 2013 in Kraft gesetzt hat, die vier Rollen der Bestellenden (Nutzenenden), der Betreibenden (Bewirtschaftenden) sowie der Eigentümer- und der Bauherrenvertretung, klärt die Aufgaben und legt die Zuständigkeiten für alle involvierten Abteilungen der Stadtverwaltung fest. Dieses Immobilienhandbuch deckt die wichtigsten Prozesse ab. Trotz diesem Handbuch auftauchende Zuständigkeitsfragen werden zwischen den involvierten Abteilungen geklärt und nötigenfalls durch den Gemeinderat entschieden. Der Gemeinderat sieht für die Stadtverwaltung keine Überschneidungsprobleme, die zusätzlicher Massnahmen bedürften.

Zu Punkt 2:

„Direktionsübergreifend“ bedeutet nicht, dass die involvierten Direktionen die Verantwortlichkeit teilen, sondern dass die federführende und damit für das Geschäft verantwortliche Direktion mit anderen Direktionen im Rahmen institutionalisierter Prozesse zusammenarbeitet. Die Verantwortlichkeiten sind damit genügend geklärt. Es besteht kein Handlungsbedarf.

Zu Punkt 3:

Vor dem Hintergrund des bereits Gesagten bedarf es keiner zusätzlichen Klärung verwaltungsinterner Zuständigkeiten. Das geforderte Konzept ist nicht nötig.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 7. Mai 2014

Der Gemeinderat